

Wichtige Hinweise zur Verhinderungspflege

- **Verhinderungspflege – was ist das?**

Kann die Pflegekraft wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder einem anderen Grund die Pflege vorübergehend nicht sicherstellen, beteiligen wir uns im Rahmen der sogenannten Verhinderungspflege an den Kosten der Ersatzpflege.

- **Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**

Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde und der Pflegebedürftige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens im Pflegegrad 2 eingestuft ist.

- **Welche Möglichkeiten der Ersatzpflege bestehen?**

Die Verhinderungspflege kann im häuslichen Bereich durch private Pflegepersonen und zugelassene Pflege-dienste erbracht werden. Sie kann ebenfalls außerhalb der häuslichen Umgebung in Pflegeeinrichtungen erfolgen.

- **In welcher Höhe beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten?**

Die entstandenen Kosten für private „Ersatz“-Pflegepersonen erstatten wir bis zu einem Betrag in Höhe von 1.612 Euro. Für diese Personen ist die Tätigkeit im Rahmen der Verhinderungspflege eine Dienst-leistung gegen Entgelt und damit eine Beschäftigung. Eine Beschäftigung ist beitrags- und meldepflichtig, wenn das Entgelt den gesetzlichen Anspruch auf Pflegegeld übersteigt.

Wird die Pflege durch professionelle Ersatzpflegekräfte (Pflegedienst, Pflegeeinrichtung) sichergestellt, über-nehmen wir die entstandenen pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.612 Euro für Sie. Kann die Einrichtung die pflegebedingten Aufwendungen nicht gesondert ausweisen, übernehmen wir 60 % der Gesamtkosten, höchstens bis zu 1.612 Euro. Bei Behindertenfreizeiten können nur die pflegebedingten Aufwendungen erstattet werden. Ist eine Aufsplittung der Rechnung nicht möglich, werden 60 % des Rechnungsbetrages erstattet (z. B. bei Gruppenbetreuung).

Leistungen für Verhinderungspflege dürfen wir für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr zahlen. Außerdem kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege verwendet werden. Die für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungssumme wird auf den Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege angerechnet.

Wird die Verhinderungspflege durch Personen erbracht, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, werden die Kosten maximal bis zur 1,5-fachen Höhe des laufenden monatlichen Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades übernommen.

Werden zusätzlich Mehrkosten, beispielsweise Fahrkosten oder Verdienstausschlag, nachgewiesen, können wir diese ebenfalls bis zu dem gesetzlich festgelegten Gesamtbetrag von maximal 1.612 Euro erstatten. Auch hier können bis zu 50 % des Leistungsbetrages für

Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) zusätzlich für Verhinderungspflege verwendet werden. Die für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungssumme wird auf den Leistungsbetrag für Kurzzeitpflege angerechnet.

- **Was passiert in dieser Zeit mit meinem Pflegegeld?**

Für die Zeit der Verhinderungspflege, mit Ausnahme des ersten und letzten Tages, wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

- **Was ist die stundenweise Verhinderungspflege?**

Von stundenweiser Verhinderungspflege wird gesprochen, wenn die Pflegeperson stundenweise (weniger als 8 Stunden) verhindert ist. In diesen Fällen wird das Pflegegeld für die Tage der stundenweisen Verhinderungspflege in voller Höhe weiter gezahlt. Die Anrechnung erfolgt ausschließlich auf den Höchstbetrag von 1.612 Euro nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

- **Wie wirkt sich ein Beihilfe- oder Heilfürsorgeanspruch auf die Leistungsbeträge aus?**

Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, reduzieren sich die vorgenannten Leistungsbeträge gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle zu beantragen.

- **Wie kann ich diese Leistung erhalten?**

Wir empfehlen Ihnen, sich vor Beginn der Verhinderungspflege mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Sie detailliert beraten und über die Höhe der Leistungen informieren können.